

§ 17 BSEOG Personenbezogene Bezeichnungen

BSEOG - Bundessporteinrichtungenorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (zB Geschäftsführer) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 21.08.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at